

1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Bereitstellung und Nutzung von fahrstrom an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge zwischen der dem oder der jeweiligen vertragsschließenden Nutzer oder Nutzerin der Ladeeinrichtungen (nachfolgend „der Kunde oder die Kundin“) und der naturstrom vor Ort GmbH (nachfolgend „NVO“).
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen eines Kunden oder einer Kundin haben keine Gültigkeit.
- 1.3 Die AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). NVO ist berechtigt, die AGB zu ändern, wenn Regelungen nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird, dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges gestört ist. Dies gilt nicht für die Änderung der Preise sowie der beiderseitigen Leistungspflichten.
- 1.4 NVO wird dem Kunden oder der Kundin Änderungen der AGB rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam, wenn der Kunde oder die Kundin zustimmt. Die Zustimmung des Kunden oder der Kundin gilt dabei als erteilt, wenn der Kunde oder die Kundin nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplanten Inkrafttreten widerspricht. Auf die Rechte und Folgen wird der Kunde oder die Kundin in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs ist NVO zur Kündigung berechtigt.

2. Rechtsnachfolge

NVO ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten oder eine Dritte zu übertragen. Hierüber wird der Kunde oder die Kundin informiert. Der Kunde oder die Kundin ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Eintritts des Dritten zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern ein nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt.

3. Angebotsumfang, Authentifizierungsfaktoren und Nutzung

- 3.1 NVO liefert seinen Kunden und Kundinnen den gesamten Bedarf an fahrstrom aus erneuerbaren Energien. Durch Abschluss des fahrstrom-Vertrages gewährleistet NVO nicht die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Ladeeinrichtungen. Die Ladeeinrichtungen sind von dem Kunden oder der Kundin gemäß den Bedienungsanleitungen und Nutzungsbedingungen ihrer jeweiligen Betreiber zu nutzen. Hierbei hat der Kunde oder die Kundin sicherzustellen, dass das aufzuladende Fahrzeug sowie das Ladekabel jederzeit den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.2 Für den Zugang zur Ladeeinrichtung stellt NVO dem Kunden oder der Kundin eine Authentifizierungsmöglichkeit in der Form einer Ein- oder Zweifaktorauthentifizierung zur Verfügung. Diese beinhaltet eine eindeutige, dem oder der jeweiligen Kunden oder Kundin zuordenbare Kennung. Mit dieser kann der Kunde oder die Kundin die vertragsgegenständliche Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge freischalten, um sein oder ihr Elektrofahrzeug aufzuladen.
- 3.3 NVO behält sich vor, Auswahl und Bereitstellungsform der mit einer Kennung verknüpften Authentifizierungsfaktoren in Zukunft zu ändern, insbesondere einzuschränken oder zu erweitern. Die von NVO überlassenen Authentifizierungsfaktoren sind Eigentum von NVO. Sie sind nicht übertragbar.
- 3.4 Die Authentifizierungsfaktoren sind von dem Kunden oder der Kundin mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um ein Abhandenkommen oder eine missbräuchliche Nutzung auszuschließen. Insbesondere dürfen die Authentifizierungsfaktoren nicht unbeaufsichtigt im Elektrofahrzeug aufbewahrt oder an Dritte weitergegeben werden.
- 3.5 Stellt der Kunde oder die Kundin den Verlust oder Diebstahl eines seiner Authentifizierungsfaktoren, ihre missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung derselben fest, hat er oder sie NVO unverzüglich (unter der Telefonnummer 0800 33 44 378 oder per E-Mail an service@naturstrom-vor-ort.de) zu informieren. NVO wird die Kennung unverzüglich nach Kenntnisnahme für die weitere Verwendung sperren und stellt dem Kunden oder der Kundin auf Wunsch eine neue Kennung zur Verfügung. Bis zur Information von NVO über Verlust oder Diebstahl der Kennung, schuldet der Kunde oder die Kundin die durch eine etwaige weitere Nutzung der Kennung entstandenen Kosten. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- 3.6 Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Kennung behält sich NVO das Recht vor, diese vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

4. Vertragsschluss und -laufzeit, Tarifwechsel und Kündigung

- 4.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von NVO zustande, die dem Kunden oder der Kundin auf seinen oder ihren Auftrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin die gewünschte Bereitstellung von fahrstrom erfolgen kann.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss. Im Anschluss verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.
- 4.3 Bei einem Umzug des Kunden oder der Kundin während der Erstvertragslaufzeit hat der Kunde oder die Kundin das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Kund oder die Kundin ist verpflichtet, NVO rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.4 Mit Ende des Vertrages sperrt NVO die dem Kunden oder der Kundin zugewiesene Kennung. Der Kunde oder die Kundin ist verpflichtet, eventuell an ihn oder sie ausgegebene physische Authentifizierungsfaktoren nach Ablauf des Vertrages an NVO zurückzugeben oder unbrauchbar zu machen.

5. Preiskomponenten und Preisanpassungen

- 5.1 Für den fahrstrom zahlt der Kunde oder die Kundin den im Vertrag vereinbarten Preis, bestehend aus einem einmaligen Bereitstellungsentgelt, dem fahrstrom-Grundpreis (€/Zähler/Monat) und einem verbrauchsabhängigen fahrstrom-Arbeitspreis (ct/kWh).
- 5.2 Der fahrstrom-Grundpreis enthält die Kosten für Abrechnung, Verwaltung, Kundenbetreuung und Messstellenbetrieb.
- 5.3 Der fahrstrom-Arbeitspreis enthält die Kosten der Strombeschaffung, Qualitätszertifizierung und Vertrieb. Hinzu kommen die jeweils geltenden Netzentgelte und Abgaben sowie Umlagen, Steuern und ggf. sonstigen gesetzlich veranlassten Mehrbelastungen.
- 5.4 NVO ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen nach vorheriger Saldierung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an den Kunden oder die Kundin weiterzugeben.
- 5.5 Preisänderungen können sich insbesondere aus Änderungen der Preisbestandteile gem. Absätzen 5.2 und 5.3 ergeben. Durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften kann es zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar sind. Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung, den Energietransport (Netznutzungsentgelte) sowie der Bezugs- und Vertriebskosten können sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur erforderlich machen.
- 5.6 Die Unterrichtung über Preisänderungen erfolgt rechtzeitig, unmittelbar sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.
- 5.7 Dem Kunden oder der Kundin steht bis zum Wirksamwerden der Preisänderung das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.
- 5.8 Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Preis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf. Dem Kunden oder der Kundin steht in diesem Fall kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

6. Abrechnung und Zahlung

- 6.1 Grundlage für die Abrechnung sind die vom Backend-Anbieter der jeweiligen Ladeeinrichtung bereitgestellten Nutzungsdaten. Die Abrechnung erfolgt kWh-genau über eine Backend-Anbindung der Ladeeinrichtung. Mit der Rechnung erhält der Kunde oder die Kundin eine Übersicht über die mit seiner oder ihrer Kennung getätigten Ladevorgänge.
- 6.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich und auf elektronischem Weg.
- 6.3 Rechnungen werden zu dem von NVO angegebenen Zeitpunkt fällig. Der Kunde oder die Kundin leistet Zahlungen per SEPA-Lastschriftmandat. Dabei erklärt sich der Kunde oder die Kundin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabinformation) auf zwei Tage vor Belastung verkürzt wird.

7. Kundendaten, Datenschutz

NVO wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten erheben und übermittelte oder zugänglich gemachte Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz sind unseren Datenschutzhinweisen auf www.naturstrom-vor-ort.de/datenschutz zu entnehmen.

8. Haftung

Außer in den Fällen der Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von Kardinalpflichten, ist die Haftung von NVO auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Insbesondere haftet NVO weder für Schäden, die dem Kunden oder der Kundin an den von ihm oder ihr genutzten Ladeeinrichtungen verursacht, noch für Schäden, die durch eine Nutzung der Ladeeinrichtungen am Fahrzeug des Kunden oder der Kundin entstehen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.